

37. 1. Ist die Ausübung des ärztlichen Berufs ein „sonstiges Recht“ im Sinne des § 823 Abs. 1 B.G.B.?

2. Stellt der Beschluß, durch welchen ein ärztlicher Standesverein seinen Mitgliedern den beruflichen Verkehr mit einem Arzte untersagt, einen Verstoß gegen die guten Sitten nach § 826 B.G.B. dar?

VI. Zivilsenat. Urtr. v. 4. Oktober 1906 i. S. G. (Rl.) w. Verein der Ärzte des Regierungsbezirks B. (Bekl.). Rep. VI. 614/05.

I. Landgericht Breslau.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Der verklagte ärztliche Verein hatte durch einen Beschluß seinen Mitgliedern untersagt, mit dem Kläger, einem nicht dem Verein angehörenden Arzte, durch Übernahme seiner Vertretung oder durch gemeinschaftliche Konsultation Berufsbeziehungen zu pflegen. Die Klage war auf Aufhebung des Beschlusses und auf Ersatz des durch diesen dem Kläger erwachsenen Vermögensschadens gerichtet. Die Klage ist abgewiesen, die Revision zurückgewiesen worden.

Aus den Gründen:

„Das Urteil des Berufungsgerichts läßt dahingestellt, ob die Berufstätigkeit des Arztes einen Gewerbebetrieb darstelle oder auch ohnedies als ein durch § 823 Abs. 1 B.G.B. geschütztes Recht erscheinen könne, da es jedenfalls an dem Erfordernis der Widerrechtlichkeit in der Handlungsweise des Beklagten fehle. Der Kläger habe keinen Rechtsanspruch darauf, daß seine Standesgenossen die Beziehungen zu ihm unterhielten, die der angegriffene Beschluß ihnen untersage, und wenn die Persönlichkeit des Klägers ihnen die Mitarbeit mit diesem unangebracht erscheinen lasse, würde er auch ohne diesen Beschluß dieselben Beruferschwerungen zu tragen haben. Auch gegen § 826 B.G.B. habe der Beklagte nicht verstoßen. Sein Zweck sei, für die Reinhaltung des ärztlichen Standes von unlauteren Elementen tüchtigst zu sorgen. Diesem erlaubten Zwecke diene der angefochtene Beschluß, durch den der Kläger wohl Schaden in seinem Berufe erleiden möge, der aber über die zulässigen Grenzen nicht hinausgehe und dem Kläger die Erwerbsmöglichkeit keineswegs unterbinde. Die Zuziehung eines zweiten Arztes, die doch nur ausnahmsweise erforderlich werde, sei ihm erschwert, aber nicht abgeschnitten,

und für Fälle dringender Not könne der Beschluß auch für die Mitglieder des verklagten Vereins nicht als Richtschnur dienen. Daß der verklagte Verein sich eine ihm nicht zustehende Strafgewalt anmaße, sei unrichtig; er wende sich an seine Mitglieder; Strafen spreche nur das gesetzlich geordnete Ehrengericht aus, das selbständig neben dem Landesgericht des Beklagten hergehe, dieses aber nicht ausschließe. . . .

Die Revision sucht auszuführen, daß das angefochtene Urteil sowohl § 823 Abs. 1 B.G.B. wie § 826 verlege. Ein „sonstiges Recht“, das verletzt sei, sei in der Berufstätigkeit des Arztes gegeben, und eine widerrechtliche Verletzung dieses Rechtes liege in der von dem angegriffenen Beschlusse ausgesprochenen Boykottklärung, die diese Berufstätigkeit beeinträchtige. Das Vorgehen des Beklagten müsse aber auch als sittlich verwerflich betrachtet werden und falle daher unter § 826 B.G.B. . . .

Die Revision war . . . nicht für begründet zu erachten. . . .

Die Ansprüche der Klage sind auf die §§ 823 Abs. 1 und 826 B.G.B. gestützt. . . .

Die Anwendbarkeit des § 823 Abs. 1 B.G.B. auf den erhobenen Anspruch hängt davon ab, ob die Ausübung des ärztlichen Berufes als ein „sonstiges Recht“ im Sinne der genannten Gesetzesbestimmung anzusehen ist. Dies war zu verneinen. Der erkennende Senat hat in mehrfachen Entscheidungen ausgesprochen (vgl. Entsch. in Zivilf. Bd. 51 S. 369 ff., Bd. 56 S. 271), daß eine Ausdehnung des Begriffs „ein sonstiges Recht“ auf die sogenannten Persönlichkeitsrechte, darunter auch ein Recht auf freie Erwerbstätigkeit, nicht im Geiste des Gesetzes liege und nicht anzuerkennen sei. Das Reichsgericht hat aber andererseits in verschiedenen Urteilen angenommen, daß ein eingerichteter und ausgeübter Gewerbebetrieb wenigstens insoweit als ein „sonstiges Recht“ dem Schutze des § 823 Abs. 1 B.G.B. unterstehe, als er durch positive Gesetzesvorschrift besonders gegen Beeinträchtigung geschützt ist (Entsch. in Zivilf. Bd. 56 S. 275), und Eingriffe in Frage kommen, welche sich unmittelbar gegen den Gewerbebetrieb richten oder dessen rechtliche Zulässigkeit verneinen (Entsch. in Zivilf. Bd. 58 S. 30); auch der erkennende Senat hat (Entsch. Bd. 56 S. 271; Jurist. Wochenschr. 1906 S. 595 Nr. 1) in diesen Grenzen der Anwendung des § 823 Abs. 1 B.G.B. auf einen konkreten, in

einem gewerblichen Unternehmen verkörpertem Gewerbebetrieb zugestimmt. Als ein solcher erscheint die ärztliche Berufstätigkeit, wenn mit ihr das Unternehmen einer Privatkrankenanstalt (§ 30 Gew.D.), die Darbietung von Räumen und Einrichtungen zur Krankenpflege zum Zwecke der Gewinnerzielung verbunden ist; ohne ein solches Unternehmen fällt die Ausübung des ärztlichen Berufes, obgleich sie in Erwerbsabsicht stattfindet, wegen des dabei obwaltenden höheren wissenschaftlichen und sittlichen Interesses außerhalb des materiellen Gewerbebegriffs; die Ausübung der Heilkunde ist zwar, soweit dies im öffentlichen Interesse geboten war, in mehrfacher Richtung durch die Gewerbeordnung geregelt (§§ 6, 29, 53, 80 Abs. 2); damit ist aber die ärztliche Berufstätigkeit selbst nicht schlechthin als ein Gewerbe charakterisiert.

So das Reichsgericht, IV. Zivilsenat, Jurist. Wochenschr. 1902 S. 227, entsprechend der allgemeinen Meinung: v. Landmann-Kohmer, Gew.D. 3. Aufl. Bd. 1 S. 11; v. Rohrscheidt, Gew.D. Bem. 11 zu § 29; Schenkel, Gew.D. 2. Aufl. Bem. 16 zu § 6; Neufkamp, Gew.D. Bem. 2 zu § 1; und der preussischen Verwaltungspraxis: Bd. 15 S. 45, Bd. 23 S. 43, Bd. 24 S. 322 der Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts; inwiefern die abweichende Entscheidung des erkennenden Senates in den Entsch. in Zivilf. Bd. 39 S. 134, die die Frage der Besteuerung betrifft, von den hier entwickelten Gesichtspunkten aus aufrecht zu erhalten wäre, kann dahingestellt bleiben.

Entfällt hiernach die Anwendung des § 823 Abs. 1 B.G.B., weil ein durch dieses Gesetz geschütztes „sonstiges Recht“ nicht gegeben ist, so bedarf es keiner Erörterung, ob den Ausführungen des Berufungsgerichts, daß eine „widerrechtliche“ Verletzung dieses Rechtes nicht vorliege, bedingungslos beizutreten, und die in dem Berufungsurteil hierfür gegebene Begründung ausreichend ist.

Auf § 823 Abs. 2 B.G.B. in Verbindung mit § 185 St.G.B. hat der Kläger seine Klage nicht gestützt; die Anwendung des § 185 St.G.B. würde auch als durch § 193 St.G.B. ausgeschaltet angesehen werden müssen. Es bleibt als Grundlage der Klagansprüche die Bestimmung des § 826 B.G.B. übrig; in dieser Beziehung aber ist den Erwägungen des Berufungsgerichts überall beizutreten. Der Zweck des Vorgehens des verklagten Vereins, die Standesinteressen

zu wahren und unlautere Persönlichkeiten von der Gemeinschaft der Standesgenossen fernzuhalten, ist ein sittlich erlaubter. Der verklagte Verein ist eine von den Standesgenossen frei geschaffene Organisation; den Vorstand und das Standesgericht bilden die durch das Vertrauen der Standesgenossen gewählten Personen, deren autoritativen Aussprüchen die Mitglieder satzungsgemäß, aber freiwillig sich fügen; die Aussprüche des Standesgerichts ergehen im geordneten Verfahren, bei welchem dem Arzte, mit Rücksicht auf den im Interesse des Standes eine Maßnahme getroffen werden soll, Gelegenheit geboten wird, sich zu rechtfertigen. Aus dem Zwecke, den der Beklagte durch den angefochtenen Beschluß verfolgt hat, ist mithin eine Verletzung der guten Sitten nicht zu entnehmen. Eine solche könnte daher nur in den Maßregeln gefunden werden, welche zur Verfolgung dieses erlaubten Zweckes von dem verklagten Verein getroffen worden sind, vorausgesetzt ferner, daß der Verein bei der an seine Mitglieder und für diese erlassenen Anordnung den Willen hatte, den Kläger zu schädigen. Nach den vom erkennenden Senat für die verwandte Frage, inwieweit die im gewerblichen Lohn- und Klassenkampfe von den Vereinigungen der Arbeitgeber oder der Arbeitnehmer gegen Personen der Gegenpartei ergriffenen Maßnahmen als gegen die guten Sitten verstößend zu erachten seien, ausgesprochenen Grundsätzen würde der Fall der Anwendung des § 826 B.G.B. aus diesem Gesichtspunkte nur dann vorliegen können, wenn die von dem Beklagten gegen den Kläger getroffene Maßregel geeignet war, die wirtschaftliche Existenz des letzteren völlig oder nahezu völlig zu untergraben, oder wenn die Maßregel zu derjenigen Handlungsweise des Klägers, welche dem Beklagten zu seinem Vorgehen Veranlassung gab, in keinem billigen Verhältnis stände, so daß sie sich als eine Maßnahme der Willkür und Gehässigkeit darstellte.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Zivill. Bd. 51 S. 369, Bd. 57 S. 418, Bd. 60 S. 94; Jurist. Wochenschr. 1906 S. 595 Nr. 1.

In letzterer Richtung hat der beweispflichtige Kläger keinerlei Tatsachen vorgebracht, die ein sittlich verwerfliches Tun des Beklagten als gegeben erscheinen ließen; er hat die Unterlagen des Vorgehens des Beklagten, seine eigene Handlungsweise, die das letztere veranlaßte, überhaupt nicht zur Erörterung gezogen. Auch kann bei dem in geregelter Verfahren ergangenen Ausspruche eines ärztlichen

Standesvereins von einer willkürlichen und gehässigen Maßnahme nicht die Rede sein. In ersterer Beziehung hat aber das Berufungsgericht zutreffend angenommen, daß der Abbruch der Standesbeziehungen, das Verbot der Vertretung und der Konsultation mit dem Kläger an die Mitglieder des Vereins dem Kläger seine Berufstätigkeit zwar erschweren möge, sie aber nicht unmöglich mache und unterbinde. Es weist mit Recht darauf hin, daß in Fällen dringender Not trotz dem Ausspruch des Beklagten, der auch nur in dieser Beschränkung auszulegen ist, die konsultatorische Mitwirkung eines anderen Arztes geradezu durch die Berufspflicht, deren Wahrung der verklagte Verein nach der Standesordnung sich zur Aufgabe gemacht hat, geboten ist; es ist hinzuzufügen, daß durch das Verbot den Kranken selbst nicht die Hinzuziehung eines zweiten Arztes abgeschnitten ist. Es kann deshalb auch nicht die Rede davon sein, daß etwa die Maßregel des verklagten Vereins gegen ein höheres öffentliches Interesse und dadurch auch gegen die guten Sitten verstieße." . . .